



## Vernehmlassung zum Gesetz über das Amtsblatt und die Gesetzes- sammlungen (Publikationsgesetz, kPublG)

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie für ihre Stellungnahme diesen Fragebogen verwenden.  
Sie erleichtern uns damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Eingabefrist: 30. April 2025

**Organisation:** CSP Obwalden

**Name, Vorname:** Gerig Regula

**Adresse:** Eichstrasse 15

**Telefon (für Rückfragen):** 079 783 24 21

### 1. Trägerwechsel (Art. 1)

*Das Amtsblatt wird im Internet auf [amtsblattportal.ch](http://amtsblattportal.ch) aufgeschaltet. Sind Sie mit dem Trägerwechsel (digitales Amtsblatt) einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Grundsätzlich unterstützt die CSP den Wechsel auf ein digitales Amtsblatt. Damit alle Bürger einen Zugang erhalten, soll der Art. 17, Abs. 2 so umgesetzt werden, dass eine gedruckte Version bei der Staatskanzlei und den Gemeindekanzleien aufgelegt wird (einmal wöchentlich ausgedruckt). Der elektronische Zugang gewähren würde bedeuten, dass an allen Stellen ein Laptop zur Verfügung gestellt werden muss für die Bevölkerung. Dies ist mit hohen Kosten verbunden. Im Vergleich dazu ist der Arbeitsaufwand für ein Ausdruck pro Woche überschaubar.

### 2. Dezentrale Redaktion (Art. 2)

*Die Redaktion des Amtsblatts wird nicht mehr ausschliesslich über die Staatskanzlei erfolgen. Insbesondere können die Gemeinden selbstständig Publikationen medienbruchfrei vornehmen. Sind Sie mit der dezentralen Redaktion des Amtsblatts einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### 3. Gebühren (Art. 4 Abs. 1 und 2)

*Wie bisher werden für Bekanntmachungen von kantonalen Behörden und Amtsstellen keine Gebühren erhoben. Für andere Veröffentlichungen wird eine pauschale Gebühr erhoben. Diese wird in den meisten Fällen deutlich niedriger sein als die bisherige Millimeterpauschale. Sind Sie mit der Gebührenregelung einverstanden?*

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

*Die Aussage «Diese wird in den meisten Fällen deutlich niedriger sein als die bisherige Millimeterpauschale» ist mehr als wage formuliert. Wir erwarten klar niedrigere Preise als bisher.*

### 4. Verzicht auf private Anzeigen (Art. 4 Abs. 3)

*Es ist nicht mehr geplant, dass im Amtsblatt private Anzeigen aufgenommen werden. Sollte sich die Marktsituation ändern, kann der Regierungsrat die Anzeigebedingungen und -preise festlegen. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?*

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### 5. Obwaldner Gesetzessammlung OGS im Internet (Art. 5)

*Die Obwaldner Gesetzessammlung OGS (amtliche Gesetzessammlung) wird (wieder) aus dem Amtsblatt ausgegliedert und die massgebende Fassung wird im Internet unter [gdb.ow.ch](http://gdb.ow.ch) publiziert. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?*

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### 6. Obwaldner Gesetzessammlung OGS - Modalitäten (Art. 6 bis 10)

*Die inhaltlichen Regelungen zur Obwaldner Gesetzessammlung OGS entsprechen dem bisherigen Recht. Sind Sie mit den Modalitäten (Publikation durch Verweis, ausserordentliche Publikation, Wirkung der Publikation und Berichtigung) einverstanden?*

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### 7. Elektronische Gesetzesdatenbank GDB (Art. 11 bis 15)

*Die Regelungen zur elektronischen Gesetzesdatenbank GDB entsprechen grossmehrheitlich dem bisherigen Recht. Nicht mehr in der GDB aufgenommen werden Beschlüsse über*

*kantonale Nutzungs- und Schutzpläne. Die entsprechenden Pläne und dazugehörigen Reglemente werden im Geoinformationssystem gis-daten.ch veröffentlicht. Sind Sie mit den Regelungen zur Elektronischen Gesetzesdatenbank GDB (Inhalt, freiwillig aufzunehmende Erlasse, massgeblicher Text, Berichtigung und Entfernung von Rechtstexten) einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Für den Bürger ist es wichtig, dass er über die GDB einen Zugang zu allen aktuellen Gesetzen und Erlassen hat. Beschlüsse und kantonale Nutzungs- und Schutzpläne sollen mindestens mit dem Titel und dem Verweis auf das Geoinformationssystem aufgeführt werden.

## **8. Gesetzessammlung der Gemeinden (Art. 16)**

*Neu werden die Gemeinden verpflichtet, ihre rechtsetzenden Erlasse und Vereinbarungen in Form einer chronologischen Rechtssammlung im Amtsblatt zu publizieren. Die Gemeinden können ihre Erlasse und Vereinbarungen weiterhin in konsolidierter Form auf ihrer Webseite aufschalten. Die Modalitäten der Gesetzessammlung der Gemeinden entsprechen den Regelungen zur Obwaldner Gesetzessammlung. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Art. 16: Weisungen über die Form der Erlasse, welche die Gemeinden betreffen, kann der Regierungsrats nur mit der Zustimmung der Gemeinden erlassen. Damit soll die Gemeindeautonomie berücksichtigt werden.

## **9. Kostenloser Zugang (Art. 17)**

*Der Zugang zum Amtsblatt und zu den kantonalen Gesetzessammlungen über das Internet ist kostenlos. Die Staatskanzlei und die Gemeindekanzleien gewähren kostenlosen Zugriff. Sind Sie mit dieser Regelung einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

## **10. Datenschutz und Datensicherheit (Art. 18)**

*Veröffentlichungen von Personendaten und besonders schützenswerten Personendaten sind im Amtsblatt nur soweit und solange aufzuschalten, wie dies für die Bekanntmachung notwendig ist. Die Datenintegrität ist sicherzustellen und die Personendaten sind mit geeigneten Massnahmen vor Missbräuchen (z.B. Indexierung durch Suchmaschinen) zu schützen. Sind Sie mit den Regelungen zum Datenschutz und der Datensicherheit einverstanden?*

Ja  Nein  Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### **11. Archivportal (Art. 9 Abs. 1 Verordnung über das Staatsarchiv)**

*Bekanntmachungen, die im Amtsblatt veröffentlicht wurden, können über das Langzeitarchiv des Staatsarchivs abgerufen werden. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?*

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### **12. Bekanntmachung von Eigentumsübertragungen (Art. 168b Abs. 3 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch)**

*Wie bisher werden Grundstückeigentumsübertragungen im Amtsblatt veröffentlicht. Die Staatskanzlei legt die Zeiträume fest, wie lange die Bekanntmachung im Amtsblatt aufgerufen werden kann (Art. 18 Abs. 3 kPublG). Sind Sie mit der Regelung einverstanden?*

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### **13. Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung (Art. 37 Abs. 1 Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz)**

*Die jährlichen Ausführungsbestimmungen über die Steuerveranlagung werden – wie alle anderen rechtsetzenden Erlasse – in der Obwaldner Gesetzessammlung OGS und in der elektronischen Gesetzesdatenbank GDB publiziert. Auf eine (zusätzliche) Publikation im Amtsblatt kann verzichtet werden. Sind Sie mit der Regelung einverstanden?*

Ja                       Nein                       Keine Antwort

Bemerkungen / Ausformulierter Änderungsvorschlag mit Begründung:

Die Gemeinden werden verpflichtet alle ihre Reglemente und Erlasse zu publizieren. Dies sollte auch für den Kanton gelten und für Transparenz sorgen.

### **14. Weitere Bemerkungen**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bitte senden Sie uns den ausgefüllten Fragenbogen als Word- oder PDF-Datei **bis spätestens am 30. April 2025** per E-Mail an

staatskanzlei@ow.ch (Betreff: Vernehmlassung Publikationsgesetz).

